



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 09. Februar 2018

Nr. 4

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Fa. Weinberger Thomas Stromerzeugung, Kronberg 1, 84579 Unterneukirchen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Greven

Az. 22-6-Wei-G10/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Weinberger Thomas Stromerzeugung, Kronberg 1, 84579 Unterneukirchen:

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren BHKW und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 750 der Gemarkung Oberburgkirchen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Weinberger Thomas Stromerzeugung, Unterneukirchen, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 750 der Gemarkung Oberburgkirchen eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die Verbrennungsmotoranlage um ein zusätzliches BHKW erweitert und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Zur Erweiterung des Betriebsgebäudes wurde der Anbau eines neuen Generatorraums und eines Ersatzteillagers beantragt. Außerdem soll ein Endlager mit Tragluftdach und ein Zwischenbauwerk errichtet werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 8a, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen

auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Weinberger Thomas Stromerzeugung keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 02.02.2018
Landratsamt Altötting

Az. 22-6-Gre-G6/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Greven:

Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums an der Terminalstraße 2,84489 Burghausen, Grundstücke Fl. Nrn. 23,26 und 27 (je teilweise) der Gemarkung Holzfelder Forst

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände des Logistikzentrums an der Terminalstraße 2 in Burghausen eine Anlage zur Lagerung von Gefahrgut/-stoffen, Nichtgefahrgut/-stoffen und wassergefährdenden Stoffen in transportzugelassenen Ladeeinheiten in einer neuen Lagerhalle zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 10 und 13 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 9.3.1, 9.1.1.2 und 9.37 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.2, 9.3.2 und 9.4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall, Gewässerschutz, Natur und Landschaft keine erheblich nachteiligen

Umweltauswirkungen. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 05. Februar 2018
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.